

Allgemeine Versicherungsbedingungen Hausratversicherung HomeProtect

MN

Die im folgenden Text verwendete männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

MNGA01-A3 – Ausgabe 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Risikotragender Versicherer	Art. 22	Home Assistance
Art. 2	Annahmebedingungen	Art. 23	Erweiterte Leistungen (Stufe plus)
Art. 3	Versicherungsantrag	Art. 24	Optionale Deckungserweiterung
Art. 4	Vertragsabschluss und Beginn der Versicherungsdeckung	Art. 25	Allgemeine Ausschlüsse
Art. 5	Verletzung der Anzeigepflicht	Art. 26	Zahlung der Prämie
Art. 6	Versicherungsperiode	Art. 27	Mahnung und Betreuung
Art. 7	Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags	Art. 28	Änderung des Prämientarifs
Art. 8	Ende des Versicherungsvertrags	Art. 29	Anpassung der Versicherungsbedingungen
Art. 9	Gegenstand der Versicherung / Deckungsstufen zur Auswahl	Art. 30	Meldung eines Schadenfalls
Art. 9a	Art der Versicherung	Art. 31	Pflichten im Schadenfall
Art. 10	Versicherte Sachen	Art. 32	Verletzung der Pflichten im Schadenfall
Art. 11	Selbstbehalt	Art. 33	Bearbeitung der Schadenfälle
Art. 12	Risikoort	Art. 34	Schadenermittlung
Art. 13	Versicherungssumme	Art. 35	Sachverständigenverfahren
Art. 14	Versicherte Risiken und Schäden	Art. 36	Entschädigung
Art. 15	Feuer und Elementarschäden	Art. 37	Unterversicherung
Art. 16	Einbruchdiebstahl, Beraubung	Art. 38	Grobfahrlässigkeit
Art. 17	Einfacher Diebstahl am Risikoort	Art. 39	Informationspflichten
Art. 18	Wasserschäden	Art. 40	Sorgfaltspflicht
Art. 19	Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten	Art. 41	Mitteilungen
Art. 20	Leistungen ausserhalb des Risikoortes	Art. 42	Verjährung und Verwirkung
Art. 21	Geldwerte	Art. 43	Datenschutz
		Art. 44	Erfüllungsort und Gerichtsstand
		Art. 45	Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen
		Art. 46	Gesetzliche Bestimmungen

Art. 1 Risikotragender Versicherer

- Die Hausratversicherung wird von der Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG (nachfolgend GMA AG) verwaltet.
- VAUDOISE ALLGEMEINE, Versicherungs-Gesellschaft AG, Avenue de Cour 41, 1007 Lausanne (nachfolgend «Versicherer») ist der Risikoträger und bearbeitet die Schadenfälle.

Art. 2 Annahmebedingungen

- Jede natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz kann eine Hausratversicherung abschliessen.
- Das zu versichernde Risiko muss sich in diesem Land befinden.

Art. 3 Versicherungsantrag

- Die Übermittlung eines Versicherungsantrags ist keine Offertenanfrage, sondern eine ausdrückliche Erklärung des

- Antragstellers an die GMA AG, eine Hausratversicherung abschliessen zu wollen. Der Antragsteller bleibt 14 Tage an den Antrag gebunden (Art. 1 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG).
- Der Antragsteller kann seinen Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung des Antrags widerrufen. Diese Frist ist eingehalten, wenn der Antragsteller den Widerruf dem Versicherer gemäss Art. 41 der AVB mitteilt oder die Widerrufserklärung am letzten Tag der Widerrufsfrist der Post übergibt.
- Wird der Antrag vom Versicherer gestellt, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Annahmeerklärung durch den Versicherungsnehmer widerrufen.
- Der Antrag erfolgt auf dem von der GMA AG zur Verfügung gestellten Formular. Der Antragsteller hat alle Fragen auf dem Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Er ist dafür verantwortlich,

dass die von einer Drittperson oder einem Vermittler mitgeteilten Antworten seinen Angaben entsprechen. Der Antragsteller muss Dritte ermächtigen, der GMA AG alle Unterlagen zu liefern und alle Auskünfte zu erteilen, welche diese benötigen könnten.

5. Die GMA AG behält sich das Recht vor, den Versicherungsantrag anzunehmen oder abzulehnen. GMA AG ist nicht verpflichtet, ihren Entscheid zu begründen.

Art. 4 Vertragsabschluss und Beginn der Versicherungsdeckung

1. Der Versicherungsvertrag ist abgeschlossen, sobald die GMA AG dem Antragsteller die Annahme seines Antrags mitgeteilt hat.
2. Die Versicherungsdeckung tritt am in der Versicherungspolice aufgeführten Datum in Kraft.

Art. 5 Verletzung der Anzeigepflicht

1. Hat der Versicherungsnehmer bei der Beantwortung der Fragen eine erhebliche Tatsache, die er kannte oder kennen musste, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen (Verletzung der Anzeigepflicht), hat die GMA AG das Recht, den Vertrag innert vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat, zu kündigen.
2. Die Kündigung wird mit Eingang beim Versicherungsnehmer wirksam. Der Versicherer hat Anspruch auf Rückerstattung der bereits gewährten Leistungen für Schäden, deren Eintritt und/oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrentatsache beeinflusst worden ist.
3. Der Anspruch des Versicherers auf die vorgehend erwähnte Leistungsrückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs.

Art. 6 Versicherungsperiode

1. Die Versicherungsperiode entspricht einem Kalenderjahr und erstreckt sich vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
2. Wird der Vertrag während des Kalenderjahres abgeschlossen, so erstreckt sich die erste Versicherungsperiode von dem in der Versicherungspolice festgehaltenen Beginndatum bis zum Jahresende.

Art. 7 Dauer und Kündigung des Versicherungsvertrags

1. Der Versicherungsvertrag ist auf die in der Police festgelegte Dauer abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht bis Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr.
2. Der Versicherungsnehmer oder die GMA AG können den Vertrag auf das vertraglich vereinbarte Ablaufdatum in der Police und danach jährlich kündigen, dies in allen Fällen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer eine Leistung vergütet, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, innert zehn Tagen, nachdem er von der Auszahlung des Schadens Kenntnis erhalten hat, den Vertrag zu kün-

digen. In diesem Fall erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung an die GMA AG. Die GMA AG behält ihr Recht auf Prämienzahlung für die laufende Versicherungsperiode, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb des Jahres nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung kündigt. In den übrigen Fällen ist die Prämie nur bis Vertragsende zu entrichten.

4. Nach jedem Schadenfall, für den der Versicherer eine Leistung vergütet, ist die GMA AG berechtigt, spätestens bei der Auszahlung des Schadens den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall erlischt die Versicherung 14 Tage nach der Kündigungsmeldung der GMA AG.
5. Vorbehalten bleibt das Recht der GMA AG, den Vertrag bei Betrug oder dem Versuch dazu aufzulösen.
6. Das Recht auf Kündigung infolge Verletzung der Informationspflicht vor Vertragsabschluss durch die GMA AG erlischt vier Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Informationen erfahren hat, spätestens aber zwei Jahre nach der Verletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei der GMA AG wirksam.
7. Bei Gefahrminderung im Sinn von Art. 28a VVG kann der Versicherungsnehmer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat den Vertrag kündigen oder eine entsprechende Tarifsenkung verlangen. Weigert sich die GMA AG, die Prämie zu senken, oder ist der Versicherungsnehmer mit der vorgeschlagenen Tarifsenkung nicht einverstanden, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab der Mitteilung der GMA AG kündigen.
8. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinn von Art. 35b VVG kann Versicherungsnehmer oder der Versicherer den Vertrag jederzeit kündigen.
9. Die Prämie ist nur bis Vertragsende zu entrichten, wenn der Vertrag vor Fristablauf gekündigt wird oder endet.
10. Der Versicherungsnehmer hat seine Kündigung gemäss Art. 41 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen mitzuteilen.

Art. 8 Ende des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsvertrag erlischt:

- a. bei Kündigung des Versicherungsvertrags
- b. wenn die GMA AG infolge Zahlungsverzugs des Versicherungsnehmers vom Vertrag zurücktritt (gemäss Art. 21 Abs. 1 VVG)
- c. bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland am Ausreisetermin, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt worden ist

Art. 9 Gegenstand der Versicherung/ Deckungsstufen zur Auswahl

1. Infolge eines versicherten Schadenfalls vergütet der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages und zu den darin vorgesehenen Bedingungen Schäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommens von zum Hausrat gehörenden Sachen am versicherten Risikoort.
2. Die Versicherung kann für den Hausrat am Hauptwohnsitz oder für denjenigen einer Zweitwohnung abgeschlossen werden.

3. Die Hausratversicherung besteht aus zwei Deckungsstufen (Basismodul):
 - Stufe basic
 - Stufe plus
4. Die Stufe basic kann ergänzt werden mit der Option «Einfacher Diebstahl ausserhalb des versicherten Risikoortes».
5. Die Stufe plus kann ergänzt werden mit den Optionen «Einfacher Diebstahl ausserhalb des versicherten Risikoortes», «Glasbruch Gebäude» und «Erdbeben».
6. Die Versicherungspolice nennt den Deckungsumfang, die Selbstbehalte und die Versicherungssummen, die der Versicherungsnehmer gewählt hat und für die Versicherungsdeckung gewährt wird.

Art. 9a Art der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz ist als Schadenversicherung ausgestaltet.
2. Bei einem als Schadenversicherung ausgestalteten Versicherungsschutz wird der tatsächlich entstandene Schaden bis zur Höhe der versicherten Leistungen bezahlt.

Art. 10 Versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

- a. die Fahrhabe, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder von Personen steht, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, wenn sie dem privaten Gebrauch dient
- b. Geleaste, gemietete oder anvertraute Gegenstände
- c. Haustiere
- d. Fahrnisbauten.

2. Nicht versicherte Sachen

- Sachen, die sich ständig (länger als ein Jahr) ausserhalb des Risikoortes befinden
- Berufsgeräte des Arbeitgebers
- Motorfahrzeuge, Anhänger, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör
- Schiffe samt Zubehör, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder an den Risikoort gebracht werden; Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen
- Sachen, für die eine besondere Versicherung besteht.

Art. 11 Selbstbehalt

1. Der Versicherungsnehmer kann für das Basismodul die folgenden Varianten wählen:
 - ohne Selbstbehalt
 - Selbstbehalt von Fr. 200.–
 - Selbstbehalt von Fr. 500.– pro Ereignis.
2. Gemäss Gesetz trägt der Anspruchsberechtigte bei einem Schadenfall infolge Elementarschäden den in der Police aufgeführten Selbstbehalt für die Deckung gemäss Art. 15 Ziff. 2 AVB.
3. Der Betrag des Selbstbehalts wird von der Entschädigung in Abzug gebracht, vorbehaltlich anderer vertraglichen Bestimmungen.

Art. 12 Risikoort

1. Grundsatz

Die Versicherungsdeckung gilt für den in der Police aufgeführten Risikoort. Für Sachen, die sich vorübergehend (höchstens 12 Monate) ausserhalb des Risikoortes befinden, sind die Bestimmungen in Art. 20 der AVB anwendbar.

2. Umzug

Die Versicherung gilt während des Umzugs sowie am neuen Wohnsitz in der Schweiz. Wohnsitzwechsel müssen der GMA AG innert 30 Tagen gemeldet werden. Die GMA AG ist berechtigt, die Prämie der neuen Situation anzupassen.

3. Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland

In Abweichung von Art. 2 Ziff. 2 AVB erlischt die Versicherung bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland am Ausreisedatum, das der Gemeinde oder dem Kanton mitgeteilt wurde.

Art. 13 Versicherungssumme

1. Grundsatz

Die in der Police vereinbarten Versicherungssummen dienen als Basis für die Prämienberechnung. Sie bilden die Grenze der Ersatzleistung pro Schadenfall.

2. Vollwert

Die Versicherungssumme muss dem Betrag entsprechen, der die Anschaffung der versicherten Sachen zum Neuwert ermöglicht.

3. Versicherung auf Erstes Risiko

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko gilt die vereinbarte Versicherungssumme pro versichertes Ereignis und bildet die Obergrenze der Entschädigung.

Art. 14 Versicherte Risiken und Schäden

1. Der Hausrat ist versichert gegen Schäden durch:
 - Feuer und Elementarereignisse
 - Diebstahl
 - Wasser.
2. Die Versicherungsdeckung Stufe plus umfasst auch die Leistungen der «erweiterte Deckung» gemäss Art. 23 AVB.
3. Bei obligatorischer Versicherung der Risiken Feuer und Elementarschäden bei einer kantonalen Versicherung (KV) sind die in Art. 15 der AVB aufgeführten Schäden nicht versichert.

Art. 15 Feuer und Elementarschäden

Der Versicherer vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die im Folgenden beschriebenen Schäden.

1. Feuer:

Versichert sind Schäden durch:

- a. Feuer
- b. Rauch (plötzliche oder unfallmässige Raucheinwirkung)
- c. Blitzschlag
- d. Explosionen und Implosionen

- e. abstürzende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriteneinschlag.

Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind:

- Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch entstehen
- Sengschäden (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 23 Ziff. 4 AVB).

2. Elementarschäden

1. Versicherte Elementarschäden

Der Versicherer übernimmt auch Schäden, die aufgrund der folgenden Elementarereignisse entstehen:

- a. Hochwasser
- b. Überschwemmungen
- c. Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt)
- d. Hagel
- e. Lawinen
- f. Schneedruck
- g. Felssturz
- h. Steinschlag
- i. Erdbeben.

2. Ausgeschlossene Elementarschäden

Keine Versicherungsdeckung wird gewährt für:

- Bodensenkungen
- schlechten Baugrund
- fehlerhafte bauliche Konstruktion
- mangelhaften Gebäudeunterhalt
- Unterlassung von Vorsichts- oder Schutzmassnahmen
- künstliche Erdbewegungen
- Schneerutsch von Dächern
- Grundwasser
- Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Abständen wiederholt.

Ausgeschlossen ohne Rücksicht auf ihre Ursache sind auch:

- Schäden, die durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen entstehen
- Schäden durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation
- Schäden durch Erschütterungen infolge von Einstürzen künstlicher Hohlräume
- Sturmschäden an Schiffen auf dem Wasser.

3. Selbstbehalt

Gemäss Gesetz trägt der Anspruchsberechtigte den in der Police erwähnten Selbstbehalt. Der Betrag des Selbstbehalts wird von der Entschädigung in Abzug gebracht.

4. Haftungsbegrenzung

- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ausgemittelten Entschädigungen Fr. 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.
- Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungseinrichtungen für ein versichertes Ereignis ausgemittelten Entschädigungen Fr. 1 Milliarde, werden die

auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

- Die Entschädigungen für Schäden am Mobiliar und Schäden an Gebäuden werden nicht zusammengerechnet.
- Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

Art. 16 Einbruchdiebstahl, Beraubung

Im Fall von Einbruchdiebstahl oder Beraubung vergütet der Versicherer verursachte Schäden am Hausrat, die durch Spuren, Zeugen oder auf andere schlüssige Weise nachgewiesen sind, bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.

1. Einbruch

Diebstahl oder Diebstahlversuch durch Täter, die gewalttätig eindringen in:

- ein Gebäude
- oder einen seiner Räume; nur der Inhalt dieser Räume ist versichert
- oder darin ein Behältnis oder ein Fahrzeug aufbrechen; nur der Inhalt dieses Behältnisses bzw. dieses Fahrzeuges ist versichert

2. Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden oder in seinem Haushalt tätigen Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Als gleichgestellter Diebstahl gilt Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, wenn sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Demgegenüber gilt Taschen- und Trickdiebstahl als einfacher Diebstahl und ist somit ausgeschlossen (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 17 oder 24 Ziff. 1 AVB).

3. Schmucksachen

1. Die Entschädigung ist auf 20% der Versicherungssumme, aber höchstens Fr. 30'000.– begrenzt, falls die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind.
2. Die oben aufgeführte Begrenzung der Versicherungssumme ist hinfällig, wenn der Kassenschrank oder der eingemauerte Wandtresor mit Schlüssel abgeschlossen ist und die Schlüssel von den verantwortlichen Personen auf sich getragen oder in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden. Dieselben Bestimmungen gelten auch für diesen Schlüssel. Für die Aufbewahrung des Codes von Kombinationsschlössern sind diese Bestimmungen sinngemäss anwendbar.
3. Armband- und Taschenuhren mit einem Wert von jeweils mehr als Fr. 5'000.– gelten als Schmucksachen.

4. Gebäudeschäden

Die Versicherung deckt am Risikoort die Schäden am Gebäude infolge eines Einbruchdiebstahls oder eines nachgewiesenen Versuchs dazu. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Eigentümer des Gebäudes von einem anderen Versicherer keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

5. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in Art. 25 AVB angeführten allgemeinen Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:

- Vandalismus, innere Unruhen, Arbeitskonflikt, Terroranschlag (unter Vorbehalt einer eventuellen Deckung gemäss Art. 23 Ziff.2 AVB)
- Missbrauch von Kredit- und Debitkarten
- Diebstahl aus Fahrzeugen, die sich ausserhalb eines Gebäudes befinden (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 17 oder 24 Ziff. 1 AVB)
- Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben, durch Gäste oder durch seine Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zum Risikoort ermöglicht hat
- Schäden infolge von Feuer oder Elementarereignissen.

Art. 17 Einfacher Diebstahl am Risikoort

Die Versicherung vergütet den Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt, bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.

Taschen- oder Trickdiebstahl gelten als einfacher Diebstahl.

Die Deckung wird auch in Fahrzeugen gewährt, die sich am Risikoort befinden.

1. Zweitwohnung

Ist der in der in der Police aufgeführte Risikoort eine Zweitwohnung, wird die Deckung «einfacher Diebstahl» nur gewährt, wenn der Risikoort bewohnt ist.

2. Schmucksachen

1. Die Entschädigung ist auf 20% der Versicherungssumme, aber höchstens Fr. 30'000.– begrenzt.
2. Armband- und Taschenuhren mit einem Wert von jeweils mehr als Fr. 5'000.– gelten als Schmucksachen.

3. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in Art. 25 angeführten allgemeinen Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für:

- das Verlieren oder Verlegen von Sachen
- Geldwerte
- Vandalismus, innere Unruhen, Arbeitskonflikt, Terroranschlag
- den einfachen Diebstahl ausserhalb des Risikoortes (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 24 Ziff. 1 AVB)
- Missbrauch von Kredit- und Debitkarten
- Schäden durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben, durch Gäste oder durch seine Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zum Risikoort ermöglicht hat
- Schäden infolge von Feuer oder Elementarereignissen.

Art. 18 Wasserschäden

1. Der Versicherer vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme die im Folgenden beschriebenen Schäden:

a. Leitungen und Apparate

Ausfliessen von Wasser und sonstigen Flüssigkeiten, die aus Leitungsanlagen, den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien, Zierbrunnen oder Wasserbetten ausgeflossen sind, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.

b. Frost

Die Kosten für das Auftauen und Reparieren von Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Apparaten, die im Innern des Gebäudes durch die versicherten Personen als Mieter eingebaut und durch Frost beschädigt worden sind.

c. Regen und Schnee

Eindringen von Regen-, Schnee- oder Schmelzwasser ins Innere des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach (einschliesslich der Kuppeln) oder aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder von Balkonen und Terrassen in das Gebäude eingedrungen ist. Nicht versichert sind dagegen Schäden infolge Eindringens von Wasser:

- durch defekte Schwellen und Rahmen von Türen, Fenstertüren und Fenster sowie durch offene Türen, Dachluken, Fenstertüren
- durch Öffnungen am Dach bei Umbauten oder anderen Arbeiten.

d. Rückstau

Rückstau von Wasser im Innern des Gebäudes.

e. Grundwasser

Grundwasser im Innern des Gebäudes.

f. Heizung

Ausfliessen von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten aus Heizungsanlagen.

2. Nicht versichert sind dagegen Schäden infolge von Feuer und Elementarereignissen.

Art. 19 Durch einen versicherten Schaden entstehende Kosten

Der Versicherer vergütet die im Folgenden beschriebenen Kosten, Ertragsausfälle und Sachen:

- bis zu 5% der Versicherungssumme für die Stufe basic
 - bis zu 20% der Versicherungssumme für die Stufe plus.
- Die Versicherungssumme gilt pro Schadenfall.

a. Aufräumungskosten

Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten.

b. Wiederherstellungskosten

- Kosten für die Wiederherstellung von Pässen und anderen Dokumenten oder Anfertigung von Duplikaten
- Kosten für die Annullierung und Wiederherstellung von Kredit- und Debitkarten.

c. Schlossänderungskosten

Kosten für das Ersetzen von Schlössern und Schlüsseln am Risikoort und an für private Zwecke gemieteten Bank-safes.

d. Kosten für provisorische Reparaturen

Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen, -türen und -schlössern.

e. Unterbringungskosten und zusätzliche Lebenshaltungskosten

Kosten, die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehen, abzüglich eingesparter Kosten.

f. Bestattungskosten

Die Bestattungskosten im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall werden denjenigen Personen zurückerstattet, die nachweisen, dass sie für diese Kosten aufgekommen sind. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers.

g. Kosten für die psychologische Betreuung

Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenfall für die psychologische Betreuung durch einen diplomierten Arzt oder Psychologen. Diese Deckung ist ergänzend zur Leistungspflicht eines allfälligen Sozialversicherers. Selbstbehalte, Kostenbeteiligungen und gesetzliche Abzüge werden nicht übernommen.

h. Ausfall von Mieteinnahmen aus Untervermietung

Ertragsausfälle infolge Unbenutzbarkeit der untervermieteten Räume nach Eintritt eines versicherten Schadens, abzüglich eingesparter Kosten.

i. Berufsgeräte

Berufsgeräte, die dem Versicherungsnehmer oder den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gehören. Diese Deckung gilt ausschliesslich am Risikoort.

j. Gästeeffekte

Gästeeffekte, die sich am Risikoort befinden. Geldwerte sind durch die Deckung «Geldwerte» gemäss Art. 21 AVB eingeschlossen.

Art. 20 Leistungen ausserhalb des Risikoortes

1. Befinden sich die versicherten Sachen vorübergehend (d. h. für eine Dauer von höchstens 12 Monaten) ausserhalb des Risikoortes, in der Schweiz oder im Ausland, vergütet der Versicherer die Schäden:

- bis zu 5% der Versicherungssumme für die Stufe basic
- bis zu 20% der Versicherungssumme für die Stufe plus

Die Versicherungssumme gilt pro Schadenfall.

2. Für Geldwerte gelten die Bestimmungen von Art. 21 Ziff. 3 AVB.

Art. 21 Geldwerte

1. Grundsatz

Im Rahmen eines versicherten Ereignisses deckt der Versicherer die Geldwerte des Versicherungsnehmers, der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und der Gäste:

- bis zu Fr. 1'000.– pro Schadenfall für die Stufe basic
- bis zu Fr. 5'000.– pro Schadenfall für die Stufe plus.

2. Definition

Geld, Wertpapiere (einschliesslich Lotteriescheine), Sparhefte, Reiseschecks, Münzen und Medaillen, rohe Edelmetalle, lose Edelsteine und Perlen, Kunden- und Kreditkarten, Telefntaxkarten, Mobiltelefon-Prepaid-Karten,

Fahrkarten (einschliesslich Abonnemente), Autobahn-Vignetten, Flugtickets und Vouchers (Gutscheine, die gegen Flugtickets, eine Hotelreservation und andere bereits bezahlte Leistungen eingetauscht werden können; Geschenkgutscheine gelten ebenfalls als Vouchers) sowie von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checkformulare und Kreditkartenbelege.

3. Ausschlüsse

Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind:

Die Geldwerte von Gästen ausserhalb des Risikoortes.

Art. 22 Home Assistance

Im Rahmen des Programms «Vaudoise Assistance» erbringt der Versicherer in Zusammenarbeit mit einem Assistance-Partner (nachfolgend «Assistance-Anbieter») für den Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen die folgenden Leistungen:

1. Pflichten bei Inanspruchnahme von Hilfeleistungen

Damit der Assistance-Anbieter rund um die Uhr Hilfeleistungen erbringen kann, ist es notwendig:

- den Fall unverzüglich unter der Nummer **0800 808 222** zu melden
- das Einverständnis des Assistance-Anbieters einzuholen, bevor Massnahmen ergriffen oder Ausgaben getätigt werden
- sich an die vom Assistance-Anbieter empfohlenen Lösungen und Massnahmen zu halten
- alle Originalbelege für Ausgaben, deren Rückerstattung beansprucht wird, der GMA AG zuzustellen.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Hilfeleistungen werden in der Schweiz am Versicherungsort gemäss Art. 12 Ziff. 1 AVB erbracht.

3. Versicherte Ereignisse

1. Die Versicherungsdeckung gilt, wenn sich der Versicherte in einer Notsituation befindet:

- infolge von Feuer (einschliesslich Blitz, Explosionen, Implosionen, Elementarereignisse und Absturz von Luftfahrzeugen sowie Schäden, die durch plötzliches, unfallbedingtes Einwirken von Rauch unter Ausschluss von dessen längerfristigen Folgeschäden entstehen), Wasserschäden, Diebstahl, versuchtem Einbruchdiebstahl, zerstörerischen Handlungen bei Einbruchdiebstahl, Glasbruch an dem im Versicherungsvertrag versicherten Risikoort
- bei Diebstahl oder Verlust der Schlüssel des versicherten Risikoortes
- bei Heizungspannen oder Pannen der elektrischen Anlage, sofern der Versicherte Gebäude- oder Stockwerkeigentümer ist. Ist der Versicherte Mieter, hilft der Assistance-Anbieter ebenfalls unter der Voraussetzung, dass die Panne innerhalb der gemieteten Räumlichkeiten entstand. Pannen an Haushaltsgeräten, Fernsehern, Tonträgern und Videoapparaten sind nicht gedeckt.

2. Als Notsituationen gelten Ereignisse, die ein sofortiges Handeln erfordern, um erhebliche Schäden zu vermeiden.

4. Versicherte Leistungen

1. Vermittlung von Leistungserbringern

Der Assistance-Anbieter sucht und vermittelt einen für einen möglichst raschen Einsatz verfügbaren Leistungserbringer (Sanitärinstallateur, Glaser, Elektriker, Heizungsmonteur, Schlosser) zur Ausführung von Vorsorgemassnahmen und notwendigen Sofortreparaturen.

2. Bewachungsdienst

Muss der Risikoort infolge eines versicherten Ereignisses im Sinne von Artikel 22 Ziff. 3 AVB bewacht werden, um einem Diebstahl vor Ort vorzubeugen, sind die Bewachung der Räumlichkeiten und die dabei anfallenden Kosten versichert.

5. Übernahme der Kosten

Der Gesamtbetrag der vom Assistance-Anbieter garantierten Leistungen beläuft sich auf Fr. 1'000.– pro Schadenfall, inklusive:

- a. Reisespesen des Leistungserbringers
- b. Sofortreparaturen
- c. eventueller Bewachung des Risikoortes.

6. Reiseinformationen

Vor ihrer Abreise informiert der Assistance-Anbieter die Versicherten über Einreiseformalitäten des betreffenden Landes, nötige Zollpapiere (Pass, Visum usw.), Impfungen und diplomatische Vertretungen.

7. Ausschlüsse

1. Der Assistance-Anbieter kann auf keinen Fall an die Stelle der örtlichen Notfalldienste treten.
2. Durch Home Assistance nicht gedeckt sind:
 - Kosten, die ohne Zustimmung des Assistance-Anbieters anfallen und/oder in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind
 - Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden
 - Folgen von vorsätzlichen oder betrügerischen Handlungen des Versicherten oder Folgen eines Selbstmordversuchs
 - wiederholte Schäden infolge Nichtinstandsetzung des Wohnsitzes nach der ersten Hilfeleistung durch den Assistance-Anbieter
 - Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) und Telefonkosten.

8. Aussergewöhnliche Umstände

1. Streiks gelten nicht als Grund für Dienstleistungserbringungen des Assistance-Anbieters und geben keinen Anspruch auf dieselben.
2. Der Assistance-Anbieter, der Versicherer oder GMA AG haftet weder für eine mangelhafte Leistungserbringung infolge von Ereignissen wie
 - Bürgerkrieg, Krieg im Ausland
 - notorische politische Unsicherheit, Aufruhr, Terroranschläge, Zusammenrottungen, Vergeltungsmassnahmen
 - Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemeiner Art
 - Vulkanausbrüche, Erdbeben, Felsstürze, Erdbeben, Lawinen, Stürme, Wirbelstürme, Überschwemmungen, Hochwasser
 - Kernspaltung

- oder andere Fälle höherer Gewalt noch für eine verzögerte Leistungserbringung aus denselben Ursachen.

9. Abtretung

Der Assistance-Anbieter tritt im Umfang der ausbezahlten Entschädigungen und der von ihm erbrachten Dienstleistungen in die Rechte des Versicherten gegen jede haftbare Person ein.

10. Doppelversicherung

Wenn der Versicherte für dieselbe Schadensursache bereits Hilfe aufgrund eines andern Versicherungsvertrags angefordert hat, erbringt der Assistance-Anbieter nur Hilfeleistungen, die jene des zuerst angefragten Leistungserbringers übersteigen.

Art. 23 Erweiterte Leistungen (Stufe plus)

Erweiterte Deckung

Die Versicherungsdeckung Stufe plus umfasst die folgenden zusätzlichen Leistungen:

1. Glasbruch Mobiliar

1. Grundsatz

Der Versicherer vergütet bis zu Fr. 2'000.– pro Ereignis für Glasbruchschäden:

- a. an Mobiliarverglasungen, einschliesslich Plexiglas und anderer glasähnlicher Kunststoffe
- b. Tischplatten aus Natur- oder Kunststein und Glaskeramik-Kochflächen, die zu den versicherten Sachen gehören
- c. Wand- und Tischspiegel
- d. Glasflächen mobiler Sonnenkollektoren.

2. Malereien und dergleichen

Bei Glasbruch übernimmt der Versicherer auch die Kosten der Reparatur von Malereien, Schriften, Dekorationen und Aufschriften.

3. Ausschlüsse

Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind Schäden:

- an Gebäudeverglasungen, sanitären Einrichtungen und Leuchtschildern (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 24 Ziff. 2 AVB)
- durch Kratzer, Splitter oder Schweissspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei, Beschädigung oder Abfallen des Belags
- die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf versicherten Gläsern verursacht werden
- infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten
- an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeder Art, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- an Bildschirmen von elektronischen Geräten jeder Art
- an Handspiegeln, optischen Gläsern und an Geschirr
- infolge von Feuer oder Elementarereignissen.

2. Vandalismus und diverse Risiken

1. Versicherte Risiken

Der Versicherer vergütet den versicherten Hausrat bis zu Fr. 2'000.– pro Ereignis im Fall von Schäden, die unmittelbar verursacht wurden durch:

- a. Vandalismus oder böswillige Handlungen

- b. innere Unruhen
- c. einen Arbeitskonflikt
- d. einen Terroranschlag
- e. eine Kollision
- f. Marderbisse.

2. Ausschlüsse

Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind: Schäden durch böswillige Handlungen durch den Versicherungsnehmer, durch Personen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, sowie durch seine Angestellten, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zum Risikoort ermöglicht hat, und durch Gäste.

3. Besonderheiten für das Risiko «Kollision»

Versichert sind Schäden, die unfallmässig entstanden sind infolge einer Kollision mit:

- Landfahrzeugen, Kranen oder anderen Hebegeräten sowie deren Ladung
- Teilen benachbarter Gebäude
- umfallenden Bäumen oder Teilen, die sich davon lösen, oder Masten.

Diese Entschädigung wird ergänzend zur Leistungspflicht eines anderen Versicherers gewährt.

Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind Schäden infolge von Elementarereignissen.

4. Besonderheiten für das Risiko «Marderbisse»

Die Deckung wird auch bei Bissen von wilden, nicht privat gehaltenen Nagetieren wie Mäusen oder Ratten gewährt.

5. Spezifische Verpflichtungen

Der Versicherungsnehmer oder die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verpflichten sich, im Schadenfall bei den zuständigen Behörden alles Erforderliche zu unternehmen, um Ersatz für den ihnen entstandenen Schaden zu erlangen. Die Entschädigung, die ein anderer Versicherer oder jeglicher Dritte gewährt, ist an den Versicherer abzutreten, soweit diese Zahlung ganz oder teilweise Entschädigungen deckt, die die Versicherung für dasselbe Ereignis geleistet hat.

3. Tiefkühlprodukte

1. Grundsatz

Der Versicherer vergütet bis zu Fr. 2'000.– pro Ereignis für Schäden infolge Auftauens von zum privaten Verbrauch bestimmten Nahrungsmitteln aufgrund einer unvorhergesehenen Ursache beim Tiefkühler.

2. Ausschlüsse

Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind Schäden infolge von Feuer, Elementarereignissen und Diebstahl sowie Wasserschäden.

4. Sengschäden

1. Grundsatz

Der Versicherer vergütet bis zu Fr. 2'000.– pro Ereignis für Sengschäden an versicherten Sachen.

2. Ausschlüsse

Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind Schäden, die dadurch entstehen, dass die Sachen willentlich einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden.

5. Durch elektrische Energie verursachte Schäden

1. Grundsatz

Der Versicherer vergütet bis zu Fr. 2'000.– pro Ereignis für Schäden, die Folge elektrischer Energie sind, wie elektrische Überspannung, Erhitzung durch Überspannung und Kurzschluss.

2. Versicherte Sachen

Versichert sind:

- a. Maschinen, Apparate, Leitungen und elektrische Installationen des Hausrats
- b. Stromschlag an Haustieren.

3. Versicherte Schäden

Die Reparaturkosten sind jedoch auf den Neuwert des beschädigten Geräts bzw. der beschädigten Anlage begrenzt.

4. Unter Garantie stehende Sachen

Während der Garantiedauer wird die Deckung nur gewährt, wenn der Versicherungsnehmer keine Ansprüche gegenüber dem Lieferanten/Verkäufer geltend machen kann.

5. Ausschlüsse

Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind:

- die elektrischen Leitungen, die zum Gebäude gehören
- Schäden durch Blitzschlag.

6. Kasko

1. Grundsatz

Der Versicherer vergütet bis zu Fr. 2'000.– pro Ereignis Schäden an den versicherten Sachen am und ausserhalb des Risikoortes.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen, die Folge einer äusseren Ursache sind, d. h. einer äusseren Einwirkung auf die versicherten Sachen.

3. Entschädigung

- Bei Gegenständen, die bis zu 36 Monate alt sind, entschädigt die Versicherung zum Neuwert.
- Ab dem 37. Monat wird die Entschädigung zum Zeitwert berechnet (d. h. Neuwert abzüglich einer Abschreibung).

4. Ausschlüsse

Im Versicherungsumfang nicht eingeschlossen sind:

- Schäden infolge natürlicher Eigenschaften der Ware, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Verpackung oder durch Schädlinge
- Schäden infolge von Veruntreuung
- liegen gelassene Gegenstände
- Schmucksachen, Uhren, Kunstgegenstände und Pelze
- Schäden an elektrischen Fahrrädern
- Schäden an Tieren
- Schäden an Nahrungsmitteln
- Geldwerte
- Schäden, für die der Verkäufer, der Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma, insbesondere aus Wartungsvertrag, gesetzlich oder vertraglich haftet
- Schäden infolge von Fehlern oder Mängeln, die dem Versicherungsnehmer oder mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bekannt waren oder bekannt sein mussten
- Datenverlust, der nicht auf einen Sachschaden zurückzuführen ist.

5. Subsidiarität

Diese Deckung tritt subsidiär zu den Leistungen einer anderen Versicherung ein.

6. Kosten

Allfällige Kosten im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis sind in der vereinbarten Versicherungssumme inbegriffen.

Art. 24 Optionale Deckungserweiterung

Mittels ausdrücklicher Bestimmung in der Police werden eine oder mehrere in Art. 24 Ziff. 1 bis 3 AVB definierten Deckungen gewährt.

1. Einfacher Diebstahl ausserhalb des Risikoortes

1. Grundsatz

Die Versicherung vergütet in teilweiser Abänderung von Art. 17 AVB den einfachen Diebstahl ausserhalb des Risikoortes bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme.

2. Definition

Der einfache Diebstahl ist ein Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Taschen- und Trickdiebstahl gelten als einfacher Diebstahl. Die Deckung wird auch in Fahrzeugen gewährt, die sich ausserhalb des Risikoortes befinden.

3. Ausschlüsse

- Das Verlieren oder Verlegen von Sachen gilt nicht als einfacher Diebstahl
- Geldwerte und Veruntreuung
- Missbrauch von Kredit- und Debitkarten
- Für die Stufe basic ist der Diebstahl von Fahrrädern ausserhalb des Risikoortes ebenfalls ausgeschlossen.

2. Glasbruch Gebäude

1. Grundsatz

Der Versicherer vergütet bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme Glasbruchschäden an:

- Gebäudeverglasungen und -kuppeln, einschliesslich solcher aus Plexiglas oder ähnlichen Materialien
- am Gebäude installierte Sonnenkollektoren
- Tischplatten und Küchenarbeitsflächen aus Natur- oder Kunststein und Glaskeramik-Kochflächen, die zum Gebäude gehören
- Verglasung von Treibhäusern und Poolüberdachungen
- Strassenspiegel, die dem Versicherungsnehmer gehören und dem versicherten Gebäude dienen
- Schilder und Leuchtreklamen
- Lavabos und Spültröge einschliesslich der Abdeckung, Klosetts und Bidets, Dusch- und Bädewannen, einschliesslich des notwendigen Zubehörs (unter Ausschluss von Emailschäden).

2. Malereien und dergleichen

Bei Glasbruch übernimmt der Versicherer auch die Kosten der Reparatur von Malereien, Schriften, Dekorationen und Aufschriften.

3. Kosten

Folgende Kosten sind gedeckt:

- die Aufräumungskosten (d. h. die Kosten für die Räumung der Überreste versicherter Sachen sowie für deren Transport bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Beseitigungskosten)
- die Kosten für provisorische Reparaturen (d. h. die Kosten für das Einsetzen von Notverglasungen).

4. Ausschlüsse

Zusätzlich zu den in Art. 25 AVB angeführten allgemeinen Ausschlüssen wird keine Versicherungsdeckung gewährt für Schäden:

- die bei Arbeiten an den Gläsern oder deren Einrahmungen entstehen
- durch Kratzer, Splitter oder Schweisssspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei, Beschädigung oder Abfallen des Belags
- die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf versicherten Gläsern verursacht werden
- infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten
- durch Abnutzung eines Waschbeckens, eines Spülbeckens, eines WC-Beckens, einer Bädewanne, einer Duschwanne und eines Bidets
- an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen (Motor, Kabel usw.)
- an Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern jeder Art, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren
- infolge von Feuer oder Elementarereignissen.

3. Erdbeben/Vulkanausbrüche

In Abweichung von Art. 25 AVB sind Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von Sachen infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen bis zur Höhe der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme versichert.

1. Definition – Erdbeben

Als Erdbeben gelten Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in den geologischen Schichten der Erdkruste und der Erdoberfläche ausgelöst werden. Erschütterungen, welche durch den Bau oder das Bohren von unterirdischen Gängen ausgelöst werden, gelten nicht als Erdbeben. Im Zweifelsfall ist das Urteil des Schweizerischen Erdbebendienstes massgeblich.

2. Definition – Vulkanausbrüche

Als Vulkanausbrüche gelten die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken.

3. Definition des Schadenereignisses

Alle Erdbeben und/oder Vulkanausbrüche, die innert 168 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung bzw. Eruption auftreten, bilden ein einziges Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

4. Ausschlüsse

Keine Versicherungsdeckung wird gewährt für Schäden, die durch Wasser aus Stauseen entstehen.

5. Kündigung

In teilweiser Abweichung von Art. 7 AVB kann diese Deckung von Schäden durch Erdbeben und Vulkan-

ausbrüchen von beiden Parteien auf Ende einer Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Art. 25 Allgemeine Ausschlüsse

1. Folgende Sachen und Kosten sind ausgeschlossen:
 - Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen
 - die Kosten, die durch das Einschreiten von offiziellen Feuerwehrcorps, der Polizei oder anderer zur Hilfe verpflichteter Organe verursacht werden
 - Sachen, für welche eine Spezialversicherung abgeschlossen wurde.
2. Sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass der Schadenfall in keinem Zusammenhang damit steht, sind auch ausgeschlossen Schäden infolge von:
 - kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolutionen oder Rebellionen
 - Kernstrahlung oder ionisierender Strahlung (direkt oder indirekt verursacht), einer Kernreaktion oder radioaktiver Verseuchung
 - Wasser aus Stauseen, ohne Rücksicht auf ihre Ursache
 - Vandalismus, innere Unruhen, Arbeitskonflikt, Terroranschlag und Kollision (vorbehaltlich einer allfälligen Deckung für Stufe plus gemäss Art. 23 Ziff. 2 AVB
 - Erdbeben (durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöste Erschütterungen); vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 24 Ziff. 4 AVB
 - Vulkanausbrüchen, vorbehaltlich einer allfälligen Deckung gemäss Art. 24 Ziff. 4 AVB.

Art. 26 Zahlung der Prämie

1. Die Prämien sind in der Schweiz jährlich im Voraus zahlbar.
2. Sie können jedoch auch halb- oder vierteljährlich oder monatlich bezahlt werden. In diesem Fall wird die Jahresprämie in Raten und aufgeschoben bezahlt.
2. Die Fakturierungsperiode der Prämien beträgt mindestens einen Monat, mit Ausnahme des Monats, in dem der Vertrag beginnt oder endet.

Art. 27 Mahnung und Betreibung

1. Wird die Prämie nicht bis zum Fälligkeitsdatum entrichtet, so wird der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.
2. Für Schäden im Zusammenhang mit Ereignissen, die während der Einstellung der Leistungspflicht aufgetreten sind, können die Versicherten keinen Leistungsanspruch geltend machen, auch wenn die Prämie in der Folge bezahlt wird.
3. Leitet die GMA AG ein Betreibungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer ein, können Verwaltungskosten gefordert werden.

Art. 28 Änderung des Prämientarifs

1. Die GMA AG kann den Prämientarif und die Selbstbehalte für die nächste Versicherungsperiode anpassen.
2. Die GMA AG hat den Versicherungsnehmer mindestens 30 Tage vor Ablauf der Versicherungsperiode über die neuen Bestimmungen des Vertrags zu informieren. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer das Recht, seinen Versicherungsvertrag auf Ende der laufenden Versicherungsperiode zu kündigen, unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Police oder der Mitteilung der Tarifänderung. Die Kündigung muss innert 30 Tagen bei der GMA AG eingehen, spätestens jedoch am letzten Tag des Versicherungsjahres.
3. Falls der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht kündigt, gilt dies als Zustimmung zur Prämienanpassung.
4. Bestimmt eine eidgenössische oder kantonale Behörde im Rahmen einer gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Deckung eine Änderung der Prämien, kann die GMA AG den Vertrag entsprechend anpassen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

Art. 29 Anpassung der Versicherungsbedingungen

1. Die GMA AG ist berechtigt, die Versicherungsbedingungen anzupassen.
2. Die neuen Bedingungen sind anwendbar, wenn sie noch während der Geltungsdauer der Versicherung angepasst werden.
3. Die GMA AG teilt den Versicherungsnehmern diese Anpassungen schriftlich mit. Die Versicherungsnehmer, die mit diesen Anpassungen nicht einverstanden sind, können den Vertrag mit Wirkung auf das Anpassungsdatum kündigen. Trifft innert 30 Tagen kein Kündigungsschreiben bei der GMA AG ein, gilt dies als Zustimmung zu den neuen Bestimmungen.
4. Bestimmt eine eidgenössische oder kantonale Behörde im Rahmen einer gesetzlichen Vorschriften unterliegenden Deckung des Selbstbehalts, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfangs, so kann die GMA AG den Vertrag entsprechend anpassen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.

Art. 30 Meldung eines Schadenfalls

1. Ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, muss der GMA AG direkt nach dessen Eintreten oder Feststellung gemeldet werden.

Meldung bei Bedarf an

Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG
Leistungen Vermögen
Rue des Cèdres 5 – Postfach – 1919 Martigny
Telefon-Nr. 0848 803 222
schadenprotect@groupemutuel.ch

2. Die GMA AG übermittelt den Fall nach einer Vorprüfung der Versicherungsdeckung an den Versicherer, der danach direkt mit dem Versicherten korrespondiert.
3. Der Versicherer nimmt die verbindliche Prüfung der Versicherungsdeckung vor. Wird die Deckung gewährt, übernimmt er die Bearbeitung des Falls.

Art. 31 Pflichten im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, die Ansprüche zu begründen und für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens alles in seiner Macht stehende zu unternehmen.
2. Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, bei einem Diebstahl, einem versuchten Diebstahl, böswilligen Handlungen oder bei Zivilunruhen die Polizei zu informieren. Tatspuren dürfen ohne das Einverständnis der Polizei weder verändert noch beseitigt werden.
3. Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, den Versicherer bei der Ermittlung des Sachverhalts zu unterstützen und beim Schadennachweis mitzuwirken.
4. Wenn es nicht erforderlich ist, darf der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte ohne das Einverständnis des Versicherers keine Massnahmen in Bezug auf den Schaden ergreifen.
5. Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte hat dem Versicherer alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden des Versicherers einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, dem Versicherer die entsprechenden Informationen, Unterlagen usw. herauszugeben. Der Versicherer ist zudem berechtigt, eigene sachdienliche Abklärungen vorzunehmen.

Art. 32 Verletzung der Pflichten im Schadenfall

1. Bei schuldhafter Verletzung der Anzeigepflicht haben die versicherten Personen alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.
2. Bei schuldhaften Verstössen einer versicherten Person gegen die vertraglichen Obliegenheiten entfällt die Leistungspflicht des Versicherers diesem gegenüber.

Art. 33 Bearbeitung der Schadenfälle

Der Versicherer übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.

Art. 34 Schadenermittlung

1. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen im Zeitpunkt des Schadenfalls.
2. Der Schaden wird durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren festgestellt. Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen.
3. Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die Versicherung vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.
4. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
5. Der Versicherer behält sich das Recht vor, auch Naturalersatz zu leisten.

Art. 35 Sachverständigenverfahren

1. Jede Partei ernennt einen Sachverständigen und diese beiden Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann.
2. Sind sich die Sachverständigen einig, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer an ihre Feststellung gebunden. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
3. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen.
4. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

Art. 36 Entschädigung

Der Versicherer vergütet den Ersatzwert unter Berücksichtigung der folgenden Besonderheiten.

1. Ersatzwert

Die Berechnung der Entschädigung erfolgt aufgrund des Betrags, den die Neuanschaffung der beschädigten Sachen zur Zeit des Schadenfalls (Neuwert) erfordert, abzüglich des Wertes der Reste.

2. Teilschäden

Bei Teilschäden vergütet der Versicherer höchstens die effektiven Reparaturkosten, höchstens jedoch den Wert der Neuanschaffung.

3. Persönlicher Liebhaberwert

Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

4. Schadenminderungskosten

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die vom Versicherer angeordnet wurden.

5. Wiederbeigebrachte Sachen

Für nachträglich beigebrachte Sachen hat die versicherte Person die erhaltene Entschädigung zurückzuerstatten (abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert) oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

6. Zahlung

1. Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem der Versicherer die zur Feststellung der Höhe des Schadens erforderlichen Unterlagen erhalten hat.
2. Die Zahlungspflicht des Versicherers wird aufgeschoben, solange durch Verschulden einer versicherten Person die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.
3. Die Entschädigung ist insbesondere so lange nicht fällig, als:
 - eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen die versicherte Person nicht abgeschlossen ist
 - Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen.

Art. 37 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Neuwert steht.

1. Versicherungssummen

Die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme be-

grenzt. Entschädigungen für Zusatzdeckungen werden über die Versicherungssumme der in der Police gedeckten Sachen hinaus geleistet. Bei der Versicherung auf «erstes Risiko» wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Anrechnung einer allfälligen Unterversicherung.

2. Anwendung

Unter Berücksichtigung der in der Versicherungspolice genannten Vertragsbestandteile wird die Unterversicherung wie folgt angerechnet:

1. Mittels Instrument zur Bestimmung des Wertes des Hausrats ermittelte Versicherungssumme oder Versicherungssumme gemäss detailliertem, weniger als fünf Jahre bestehendem Inventarblatt:
Der Versicherungsnehmer sorgt dafür, dass die gemachten Angaben der Wirklichkeit entsprechen. Beträgt der Schaden weniger als Fr. 20'000.–, wird keine Unterversicherung angerechnet. Für den übersteigenden Teil kommt die Unterversicherungsregel zur Anwendung.
2. Vom Versicherungsnehmer ermittelte Versicherungssumme ohne detailliertes Inventarblatt: Eine allfällige Unterversicherung wird ab dem ersten Franken angerechnet.

Art. 38 Grobfahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf das ihm zustehende Regress- und Kürzungsrecht, wenn die versicherte Person den Schadenfall grobfahrlässig verursacht hat.

Art. 39 Informationspflichten

1. Alle Änderungen (Name, Vorname, Geschlecht, Familienstand, Wohnsitz, Bank- oder Postkonto, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) sowie Todesfälle sind der GMV AG unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Meldung verspätet oder gar nicht, können der Schaden sowie die Kosten, die der GMA AG entstehen, vom Versicherten eingefordert werden.
2. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Aufenthaltsort oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz, hat er dies der GMA AG zu melden und ihr eine Ausreisebestätigung der Wohngemeinde oder des Wohnkantons vorzulegen. Entsprechend löst der Versicherer den Versicherungsvertrag zu dem mitgeteilten Ausreisedatum auf.
3. Wenn der Versicherungsnehmer die Ausreise aus der Schweiz nicht oder nicht rechtzeitig meldet, kann die GMA AG seinen Vertrag rückwirkend auf das Ausreisedatum, das der Gemeinde oder der kantonalen Behörde mitgeteilt wurde, kündigen. In diesem Fall werden zu Unrecht erhaltene Leistungen vom Versicherungsnehmer eingefordert.
4. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung muss der Versicherungsnehmer mitwirken bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag, insbesondere betreffend Anzeigepflichtverletzung, Risikoveränderung usw.

Art. 40 Sorgfaltspflicht

1. Der Versicherungsnehmer ist zu angemessener Sorgfalt verpflichtet.

2. Er hat namentlich durch die Umstände gebotene Vorsichtsmassnahmen zum Schutz der versicherten Sachen zu treffen.
3. Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Art. 41 Mitteilungen

1. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers und der GMA AG oder dem Versicherer sind rechtsgültig, wenn sie schriftlich oder über jegliches andere Mittel erfolgen, das den Nachweis durch Text ermöglicht (E-Mail oder von der GMA AG oder dem Versicherer zur Verfügung gestellte Kommunikationsmittel). Ausgenommen davon sind die sozialen Netzwerke.
2. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung müssen über die Korrespondenz- oder E-Mail-Adressen übermittelt werden, die auf den offiziellen Dokumenten der GMA AG aufgeführt sind.
3. Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der Schadenabwicklung müssen über die Korrespondenz- oder E-Mail-Adressen übermittelt werden, die auf den offiziellen Dokumenten des Versicherers aufgeführt sind.
4. Die Mitteilungen der GMA AG erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherungsnehmer der GMA AG angegeben hat.
5. Die Mitteilungen des Versicherers erfolgen rechtsgültig an die letzte Korrespondenz- oder E-Mail-Adresse, die der Versicherungsnehmer dem Versicherer angegeben hat.
6. Der Versicherer kann allgemeine Mitteilungen an die Versicherten auch über das Versichertenmagazin bekannt geben. Wenn ein Versicherter das Versichertenmagazin nicht mehr erhalten möchte, kann er den Versicherer entsprechend informieren. In diesem Fall ist der Versicherer von jeglicher Haftung für die veröffentlichten Mitteilungen befreit.

Art. 42 Verjährung und Verwirkung

1. Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
2. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert fünf Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

Art. 43 Datenschutz

Persönliche und sensible Daten

Die Groupe Mutuel Services AG bearbeitet die persönlichen und sensiblen Daten des Versicherungsnehmers, der versicherten Person und gegebenenfalls ihrer Anspruchsberechtigten oder der mit ihnen verbundenen Personen (nachfolgend die betroffenen Personen) im Auftrag Ihres Versicherers Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG. Die Datenverarbeitung wird an die Groupe Mutuel Services AG (nachfolgend Groupe Mutuel), eine Gesellschaft der Groupe Mutuel Holding AG, übertragen. Beide Gesellschaften sind dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) unterstellt.

Als persönliche Daten gelten Informationen über die betroffenen Personen, einschliesslich Informationen über die administrative Abwicklung des Versicherungsvertrags. Als sensible Daten gelten insbesondere Informationen über den Gesundheitszustand der versicherten Personen und zu den Schadenfällen. Hauptsächlich werden folgende Kategorien persönlicher und sensibler Daten bearbeitet: Meldedaten der betroffenen Personen, das heisst Personendaten, welche die Groupe Mutuel von den betroffenen Personen erheben kann, wenn diese Interesse bekunden für die von ihr bereitgestellten oder vertriebenen Produkte und Dienstleistungen und/oder beim Abschluss dieser Produkte und Dienstleistungen; Daten mit Bezug auf bereitgestellte Dienstleistungen oder die Funktionsweise von Produkten und Dienstleistungen oder ihrer Nutzung, insbesondere bei der Nutzung von Online-Dienstleistungen; von Dritten oder anderen Dienstleistern erhaltene Daten oder Personendaten aus öffentlichen Quellen, sofern dies zulässig ist.

Gesetzliche Grundlage

Die Groupe Mutuel bearbeitet persönliche und sensible Daten der betroffenen Personen auf der Basis folgender Rechtsgrundlagen: dem Einverständnis der betroffenen Personen bzw. dem ausdrücklichen Einverständnis für sensible Daten; den für die Tätigkeiten der Groupe Mutuel anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere dem DSGVO); dem zwischen der Groupe Mutuel und den betroffenen Personen abgeschlossenen Vertrag; dem überwiegenden öffentlichen Interesse oder dem überwiegenden privaten Interesse (nach DSGVO) der Groupe Mutuel oder der betroffenen Personen.

Zweckbestimmung

Die persönlichen und sensiblen Daten werden insbesondere dafür verwendet, die zu versichernden Risiken zu beurteilen, die Schadenfälle zu bearbeiten, die administrative, statistische und finanzielle Vertragsabwicklung sicherzustellen, die Aktivitäten (Statistiken, internes und externes Audit etc.) durchzuführen, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, die Dienstleistungen zu verbessern und weiterzuentwickeln, die Versicherungskosten zu optimieren und wirtschaftlich zu halten, Akquisitions- und Marketingmassnahmen umzusetzen, unbezahlte Rechnungen und Inkassomassnahmen zu verwalten sowie Betrug, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Dafür können die Groupe Mutuel und Dritte die Daten untereinander weitergeben, austauschen und gemeinsam nutzen (siehe unten). Die für statistische Zwecke verwendeten Daten werden anonymisiert.

Sicherheit

Bei der Bearbeitung von Personendaten und im Hinblick auf die mit der Bearbeitung verbundenen Risiken verpflichten sich die Groupe Mutuel, ihre Versicherungsvermittler und anderen Beauftragten (z. B. ein Rückversicherer), alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um die Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Diese Bestimmungen umfassen insbesondere die technischen, physischen und organisatorischen Mass-

nahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit von Personendaten zu gewährleisten und deren Änderung, Beschädigung oder Zugriff durch unbefugte Dritte zu verhindern.

Datenübertragung

Die Daten werden vertraulich behandelt und können an den Assistenten und Versicherer sowie an Dritte (z. B. Versicherungsvermittler, Rückversicherer, Ärzte, Begünstigte, IV-Stellen und Sozialversicherungsträger des Wohnsitzlandes der versicherten Person) weitergegeben werden, auch ins Ausland. Diese Weitergabe erfolgt auf der Grundlage von gesetzlichen Verpflichtungen, von Gerichtsentscheidungen, der allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Zustimmung der betroffenen Personen. Die Zustimmung muss ausdrücklich erfolgen, wenn es sich um sensible Daten handelt. Wenn die Datenverarbeitung einem Unter-, Outsourcing- oder Kooperationsvertrag mit Dritten unterliegt, verpflichten sich diese im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses mit der Groupe Mutuel, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Die Groupe Mutuel wählt Unterauftragnehmer mit den erforderlichen Garantien aus. Die Daten, die den Versicherungsvermittlern anvertraut werden, werden erfasst und der Groupe Mutuel für die Bearbeitung der Versicherungsanträge und für die administrative und finanzielle Koordination zwischen dem Versicherungsvermittler und der Groupe Mutuel weitergegeben. Letztere ist nicht verantwortlich für die Bearbeitung von Personendaten, welche die betroffenen Personen möglicherweise Dritten genehmigt haben oder die unabhängig von der Groupe Mutuel erfolgt sind. Es obliegt den betroffenen Personen, sich auf die Datenschutzrichtlinien dieser Dritten zu beziehen, um die Bedingungen der durchgeführten Bearbeitungen zu überprüfen oder ihre Rechte in Bezug auf diese Bearbeitungen auszuüben.

Erstellung von Nutzerprofilen

Während der vertraglichen Beziehung zwischen der betroffenen Person und der Groupe Mutuel ist es möglich, dass für die betroffene Person ein Nutzerprofil erstellt wird, damit der Versicherer ihr Dienstleistungen und Produkte anbieten kann, die ihren Erwartungen, ihrem Profil und ihren Bedürfnissen entsprechen.

Aufbewahrungsdauer

Personendaten werden so lange aufbewahrt, wie es gesetzlich vorgeschrieben ist und für die Verwaltung des Versicherungsvertrags, der Schadenfälle, der Verfahrens- und Beschwerderechte, des Inkassos und/oder für eventuelle Streitigkeiten zwischen der Groupe Mutuel, dem Versicherten, dem Versicherungsvermittler oder Dritten nötig ist.

Zugriffsrechte und Recht auf Korrektur

Die betroffenen Personen haben das Recht, ihre persönlichen Daten einzusehen, die Korrektur dieser Daten zu verlangen, innerhalb der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen ihre Daten löschen zu lassen, die Bearbeitung einzuschränken, die Datenportabilität zu verlangen, ihre Zustimmung zur Bearbeitung von Personendaten unter Vorbehalt der Notwendig-

keit für die Ausführung des Vertrags zurückzuziehen und sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Data Protection Officer

Die Groupe Mutuel hat einen Data Protection Officer ernannt, der unter dataprotection@groupemutuel.ch kontaktiert werden kann.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Webseite der Groupe Mutuel: www.groupemutuel.ch.

Art. 44 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Unter Vorbehalt besonderer gegenteiliger Bestimmungen sind die Verpflichtungen aus diesem Vertrag in der Schweiz und in Schweizer Franken zu erfüllen.
2. Bei Streitigkeiten steht dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten der Gerichtsstand an seinem schweizerischen Wohnsitz oder am Sitz der GMA AG zur Auswahl.
3. Der Gerichtsstand für allfällige Verfahren gegen den Versicherer bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich Ansprüchen aus dieser Versicherung ist der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder der Sitz der des Versicherers.

Art. 45 Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen

Der Versicherungsschutz entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Art. 46 Gesetzliche Bestimmungen

Für diese Versicherung sind in Ergänzung der vorliegenden Bedingungen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 sowie diejenigen der Verordnung vom 9. November 2005 über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen anwendbar.